Bavar.
Hof 4
123

Koll

Kolb

var.

4077/23

Digitized by Google

Kurze Geschichte

der vereinigten

protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche

der baierischen Pfalz.

Von

G. F. Kolb.

Dumm machen lassen wir uns nicht,
Wir wissen, daß wir's werden sollen.
Vernunft heißt das von Gott uns angezünd'te Licht,
Das sie auslöschen wollen.
Wir wissen, daß wir dumm, dumm wieder werden sollen,
Und werden's ganz gewiß mit Gottes Hülfe nicht!

Gleim.

Zweite Auflage.

Speyer, 1847.
In Commission von G. L. Lang.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Es ist schon [illegible] aber bei der Versammlung zu Edenkoben am 10. November d. Js., der Wunsch ausgesprochen worden, es möge eine kurze Geschichte der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz veröffentlicht werden. Dies die nächste Veranlassung der Herausgabe des gegenwärtigen Schriftchens, welchem zunächst zu Grunde gelegt ist meine im Staatslexicon abgedruckte Abhandlung über die „evangelisch-protestantische Kirche Rheinbaierns", (worin sich übrigens Verschiedenes noch näher entwickelt findet), und sodann das in der baierischen Abgeordnetenkammer vom Jahr 1837 zur Vorlage gebrachte Actenstück: „Beschwerde, die Verletzung der constitutionellen Rechte der protest.-evangel.-christlichen Kirche des Rheinkreises betr.", welche Beschwerde sich damals die sämmtlichen protestantischen Abgeordneten aus der Pfalz förmlich als Antrag aneigneten.

Nachschrift. Der schnelle Bedarf einer zweiten Auflage dieser Schrift — indem innerhalb 4 Wochen die erste Auflage von 2000 Exemplaren vergriffen wurde, — mag neuerdings beweisen, daß die Pfälzer die hohe Wichtigkeit der Sache, um die es sich hier handelt, vollkommen zu würdigen wissen. Mögen sie auch ferner nicht gleichgültig werden!

Speyer, Anfangs Januar 1847.

G. Fr. Kolb.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Schon seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, besonders seit den 1780er Jahren, hatte sich eine vernunftgemäße Aufklärung über kirchliche Dinge sehr allgemein in unsern Gegenden verbreitet. Die geistige Entwickelung war so weit vorgeschritten, daß man ziemlich durchgehends über die scholastischen Streitigkeiten erhaben stand, welche einst die Trennung zwischen Reformirten und Lutheranern hervorgerufen, und diese beiderseits Jahrhunderte lang mit gegenseitigem Hasse und gegenseitiger Verfolgungswuth erfüllt hatte. Es bedurfte hier, wie in einem großen Theile von Deutschland, nur irgend einer äußern Anregung, um die Scheidewand zwischen beiden Confessionen auch dem Namen nach sinken zu machen, wie sie dem Wesen nach ohnehin nicht mehr bestand.

Diese Anregung war gegeben, als die Protestanten im Jahre 1817 allenthalben in Europa die dreihundertjährige Feier der Reformation festlich begingen. Unaufgefordert träten die protestantischen Gemeinden an mehreren, und zwar gerade den Hauptorten des Kreises, zusammen, und bekräftigten ihren Bund durch besondere (Local-) Vereinigungsurkunden.

Dem Geiste, der sich hier aussprach, ward die verdiente Würdigung von Seiten der damaligen Regierung zu Theil. Unterm 10. Januar 1818 erging eine königl. Verordnung

Digitized by Google

(abgedruckt im Amtsblatte der königl. baier. Regierung des Rheinkreises von 1818, S. 148 ff.), worin der König ausspricht, die vorgelegten Erklärungen der betreffenden Gemeinden über jene Vereinigung „mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen zu haben", und worin sodann die Ermächtigung zu einer allgemeinen Umfrage ertheilt wird, ob die protestantischen Bürger beider Confessionen (allenthalben im Regierungsbezirke) eine kirchliche Vereinigung wünschten. „Hiebei wären diese zu belehren", heißt es in der angegebenen Verordnung, „daß, wenn eine Vereinigung zu Stande gebracht werden sollte, diese nicht blos dem Namen nach, sondern in der That, in Lehre, Ritus und Verfassung, und zugleich mit Rücksicht auf das Kirchenvermögen, bestehen müsse." Ferner: „Da eine blos äußerliche Vereinigung von keinem Werthe ist, eine innere aber auf der Ueberzeugung der Einzelnen beruhen muß, so hat das Consistorium mit aller möglichen Umsicht und Besonnenheit zu verfahren, allen Zwang zu entfernen, und nur die freie Erklärung der Gemeinden einzuholen. Und so sehr man sich zu der protestantischen Geistlichkeit versieht, daß sie ein von dem Zeitgeist gebotenes, von Vielen gewünschtes, und in einem großen Theile Deutschlands bereits ausgeführtes Werk befördern werde, so findet man es doch nicht geeignet, irgend Einen derselben an der Aeußerung seiner vielleicht entgegengesetzten Ueberzeugungen zu verhindern." Dabei war in Beziehung auf die Gemeindeglieder das entschiedene Verbot beigefügt, „auf irgend eine Weise befehlend oder (auch nur) überredend einzuschreiten."

Unterm 2. Februar 1818 erließ darauf hin die königl. baier. Regierung des Rheinkreises, als protestantisches Consistorium, ein allgemeines Ausschreiben wegen Anordnung der Vornahme der Abstimmung, worin zugleich folgende Grund-

Digitized by Google

sätze, für oder gegen welche sich die Votanten zu erklären hätten, bestimmt ausgesprochen wurden:

„Die bisherigen Erklärungen und Wünsche beweisen, daß die Protestanten des Rheinkreises sich nur darum in eine evangel.-christl. Kirche vereinigen wollen, weil sie das Evangelium als die einzige Richtschnur ihres Glaubens und Lebens anerkennen, und daß sie nur solche Lehrsätze beizubehalten wünschen, welche dem Geiste des Evangeliums und den edeln Forderungen unserer Zeit gleichmäßig entsprechen.... Alle echten Protestanten stützen ihre Lehren auf das reine Evangelium Jesu, und erkennen außer diesem, ihrem Gewissen und dem freien Vernunftgebrauche keine andere Quelle ihres Glaubens, ihrer Liebe und Hoffnung.... In diesem Geiste erkennen sie allein das Evangelium Jesu Christi nach seinen klaren und deutlichen Aussprüchen, wie deren Sinn der gesunden, unparteiischen Vernunft erscheint, für die einzige Richtschnur ihres Glaubens und Lebens... Zu diesem Ende wollen sie ihre Lehrer und Prediger auf keine von menschlicher Willkür herrührende Lehrformel, sondern allein auf das Evangelium eidlich verpflichtet wissen, und Keinen als Lehrer anerkennen, der in Lehre oder Wandel offenbar davon abweicht."

Darauf hin, sonach gerade über diese Grundprincipien, wie die Behörden selbst sie aufgestellt hatten (also keineswegs blos über die Frage, ob man nur die zwischen Lutheranern und Reformirten streitig gewesenen Lehrsätze beseitigen wolle) fand allgemein die Abstimmung statt. Wenn jemals eine solche frei, ohne Zwang irgend einer Art gehalten ward, so war es diese. Hier das Ergebniß derselben: 40,167 selbstständige Mitglieder der reformirten und lutherischen Gemeinden erklärten sich für, und nur 539, also

Digitized by Google

blos etwa der fünf und siebenzigste Theil, gegen die Vereinigung, wie dieselbe sonach vorgeschlagen war. *)

Vom 2. bis 15. August 1818 ward darauf hin die mit Abfassung der Vereinigungsurkunde beauftragte Generalsynode zu Kaiserslautern abgehalten. Das Werk kam glücklich zu Stande. Da diese ganz im Sinne des Fortschritts abgefaßte Acte die Grundlage der protestantischen Kirche Rheinbaierns bildet, so müssen wir näher auf ihren Inhalt eingehen.

Gleich die Einleitung gibt entschieden den Geist kund, in welchem die Vereinigung stattfand: „Erwägend, ... daß es zum innersten und heiligsten Wesen des Protestantismus gehört, immerfort auf der Bahn wohlgeprüfter Wahrheit und echt religiöser Aufklärung mit ungestörter Glaubensfreiheit muthig voranzuschreiten ꝛc. ꝛc."

§. 1. lautet wörtlich: „Inskünftige wollen die Protestanten des Rheinkreises fest und brüderlich vereinigt sein und bleiben, als protestantisch-evangelisch-christliche Kirche."

Der §. 3 — wie von allen Seiten anerkannt wird, der wichtigste in der ganzen Acte — ward von der Generalsynode wörtlich in folgender Fassung angenommen: „Die vereinigte protest.-evang.-christliche Kirche erkennt außer dem neuen Testamente nichts Anderes für eine Norm ihres Glaubens. Sie erklärt ferner, daß alle bisher bei den protest.-

*) Uebersicht der Bevölkerung Rheinbaierns nach dem confessionellen Unterschiede:

	Jahr 1813.	Jahr 1834.
Reformirte 134 737 / Lutheraner 101 433	236,170	297,340
Katholiken	180.525	227.680
Mennoniten . . .	3.022	3.314
Juden	9,951	14 428
Zusammen	429 668	542,762

Heute, wo die Gesammtbevölkerung der Pfalz ungefähr 600,000 Seelen beträgt, mag sich die Zahl der Protestanten auf etwa 336,000 belaufen.

Digitized by Google

christlichen Confessionen bestehenden oder von ihnen dafür gehaltenen symbolischen Bücher abgeschafft sein sollen; daß endlich die Kirchenagende und andere Religionsbücher, wenn sie die jetzigen Grundsätze der protest. Kirche aussprechen, der Nachwelt nicht als unabänderliche Norm des Glaubens dienen und die Gewissensfreiheit einzelner evang.-protest. Christen nicht beschränken sollen. *)"

In gleichem Geiste ist in den folgenden Paragraphen über die kirchlichen Lehren, Ritus und Liturgie ꝛc. bestimmt. (Die Benennung: Beichte — vor dem Abendmahl — ist in die passendere: Vorbereitung — durch Selbstprüfung — umgeändert. — Die alte Beschränkung, daß an jedem Sonntage immer nur das vor Zeiten vorgeschriebene Evangelium gepredigt werden müsse, ist beseitigt, und dem Pfarrer mehr, theilweise selbst gänzliche, Freiheit gelassen, über einen Bibeltext nach eigener Wahl zu predigen ꝛc. ꝛc.)

*) Die sogenannten symbolischen Bücher, d. i. die augsburgische und die helvetische Confession, die (gewaltsam aufgedrungene) Concordienformel, Luther's und der Heidelberger Katechismus u. s. w., geben Zeugniß von dem geistigen Erkennungsvermögen und dem wissenschaftlichen Standpuncte auf dem sich die (dieselben aufzwingende) Mehrheit im 16. Jahrhunderte befand; sie wurden aber schon zu Friedrich II. Zeit nichts weniger mehr, denn als bindend für die Protestanten erachtet, was längst, u. a. in der gekrönten Preisschrift des Theologen Gebhard, „über den Einfluß Friedrich II. auf seine Zeit", nachgewiesen ist. — Deshalb ist es ganz natürlich, daß man bei dieser gegenseitigen Verständigung und Vereinigung auch formell aussprach, was schon längst als Thatsache factisch anerkannt war. — Es ist die augenscheinlichste Inconsequenz, wenn man die Befugniß zur Vereinigung anerkennt, dabei aber keine Beseitigung der sogenannten symbolischen Bücher zulassen will. Wie hätte die Vereinigung zu Stande kommen können, wenn nicht jeder Theil von seinen symbolischen Büchern, von deren Abendmahls-, Prädestinations- und andern Lehren, hätte abgehen können und dürfen?

Digitized by Google

Durch §. 14 ist die dem Wesentlichen nach schon von Calvin angeordnete Presbyterialverfassung in allen Gemeinden angeordnet. Das Presbyterium besteht aus dem Ortspfarrer und 3—7 weltlichen Mitgliedern. Es ergänzt sich selbst; doch kommt die Bestätigung der Wahl den Inspectionen (jetzt Decanaten geheißen) zu, und in streitigen Fällen entscheidet das Consistorium. Nur durchaus unbescholtene und religiös gesinnte Männer sollen gewählt werden. *) „Das Presbyterium besorgt die Aufsicht über die Rechnungen und hat zur Befestigung des moralisch-religiösen Zustandes der Gemeinde beizutragen, weswegen ihm die Befugniß zusteht, den Pfarrgenossen brüderliche Ermahnungen zu ertheilen und für die Beförderung des religiösen Schulunterrichts zu sorgen." Dabei Aufsicht über das Kirchenvermögen, die Almosenvertheilung u. s. w.

§. 15. Diöcesansynoden. „Die Pfarreien einer Inspection (eines Decanats) machen den District einer Diöcesansynode aus. Die Geistlichen der Inspection (sämmtlich), so wie eine Anzahl von weltlichen Mitgliedern, welche sich zu jenen wie 1 zu 2 verhalten und im ganzen Sprengel gewählt werden, bilden diese Synode. — Die Wahl der weltlichen Mitglieder findet statt wie folgt: Jedes Presbyterium des Sprengels schlägt 3 Candidaten aus der Gesammtheit der Gemeinde vor, die Inspection begutachtet den Vorschlag, das Consistorium wählt die Glieder der Synode, und das Oberconsistorium bestätigt sie. — Die Synode versammelt sich gewöhnlich alle Jahre, den ersten Montag nach der Pfingstwoche und außerordentlich auf jedesmaliges Berufen der competenten Behörde. . . . Die Synode hat über die Erhaltung des Kirchenvermögens zu wachen, sich über alle Vorschläge, welche ihr

*) Eine offenbar viel zu vag ausgedrückte Bestimmung, welche die Decane und das Consistorium hierin fast zu Allem befugt.

Digitized by Google

über Veränderung, Einführung von Kirchen- und Schulbüchern und über andere Angelegenheiten von höherer Behörde gemacht werden mögen, unparteiisch zu erklären, so wie überhaupt in dieser Hinsicht geeignete Anträge zu machen. *)"

§. 17. Allgemeine Synode. „Die allgemeine Synode wird, mit Ausnahme des Vorstandes, aus dem Inspector und einem Pfarrer, und einem weltlichen Mitgliede eines jeden Diöcesansprengels zusammengesetzt. Der Inspector (Decan) ist von Amtswegen ein Mitglied derselben; die Pfarrer aber und das weltliche Mitglied werden durch die Diöcesansynode gewählt. Das darüber aufzusetzende Protokoll wird dem Consistorium zugeschickt. . . Die nämlichen Mitglieder sind immer wählbar. — Die allgemeine Synode versammelt sich alle 4 Jahre den 1. Sonntag des Monats September, so wie außerordentlich auf jede Aufforderung der competenten Behörde, sammt den Räthen des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Oberconsistoriums und in Gegenwart eines königlichen Commissärs protestantischer Religion." —

„Die von der gegenwärtigen (ersten) Generalsynode festgesetzten, und von Sr. königl. Maj. auf den Antrag des Oberconsistoriums genehmigten Bestimmungen über Lehre, Ritus, Liturgie, religiösen Schulunterricht, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung können auf keine Art ohne die Zustimmung der künftigen Synode des Rheinkreises Abänderungen erleiden, noch denselben etwas Entgegenlaufendes verordnet werden. — Der

*) Hier bestehen zwei Mißstände: 1) daß die Wahl im Grunde durch das Consistorium geschieht, und 2) daß die Zahl der weltlichen Mitglieder auf ein Drittel der Gesammtsumme der Stimmen beschränkt ist. Um so mehr muß es aber auffallen, wenn es, wie wir unten sehen werden, dahin kam, daß sich selbst die auf solche Weise gebildeten Diöcesansynoden sämmtlich gegen die Richtung auf's Entschiedenste aussprachen, welche das Consistorium genommen hat.

Digitized by Google

allgemeinen Synode steht es zu, Anträge über alle, die Religion angehenden Gegenstände und Zweige des Cultus, so wie über die Verwaltung des Kirchenvermögens an das Oberconsistorium gelangen zu lassen. — Bei Besetzung der erledigten Consistorialrathsstellen wird jederzeit das Consistorium mit seinem Gutachten vernommen werden, wobei es jedoch der Generalsynode unbenommen bleibt, auch ihre Wünsche hierüber zu äußern. — Die Sitzungen können ohne besondere eingeholte Genehmigung nicht über 8 Tage dauern."

§. 19. Von der Kirchendisciplin in Bezug auf die Pfarrgenossen. „Die Strafen der Kirche gegen ihre Gläubigen können nicht in das Gebiet des eigentlichen bürgerlichen Strafrechts übergehen; sie bestehen daher nur in rein geistlichen Anwendungen, als z. B. in bürgerlichen Ermahnungen, Entfernung vom heiligen Abendmahle ꝛc. ꝛc."

— Unterm 10. October 1818 ward dieser Vereinigungsurkunde „die erbetene landesherrliche Bestätigung in der Art ertheilt, daß dieselbe nach den vom Könige genehmigten Erinnerungen des k. Generalconsistoriums abzufassen und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen sei." (Amtsblatt 1818, S. 853.)

Diese Erinnerungen des Generalconsistoriums zu München waren vorzugsweise gegen den besonders wichtigen §. 3 gerichtet, denn derselbe ward nun in folgender, gänzlich abgeänderter Fassung publicirt:

„Die protest.-evangelisch-christliche Kirche erkennt keinen andern Glaubensgrund, als die „heilige Schrift"; erklärt aber zur Lehrnorm die allgemeinen Symbola, und die beiden Confessionen gemeinschaftlichen symbolischen Bücher, mit Ausnahme der darin enthaltenen, unter beiden Confessionen bisher streitig gewesenen Puncte, nach den hier folgenden näheren Bestimmungen." Am Schluße dieses königl.

Digitized by Google

Publicandums heißt es sodann: „Wir erklären daher auf diese Grundlage die Vereinigung der protest. Confessionen im Rheinkreise für vollzogen ꝛc."

Die vorgenommenen Abänderungen und Zusätze wurden gleich anfangs mißbilligt, und namentlich sprachen sich mehrere Diöcesansynoden gleich bei ihrer ersten Versammlung entschieden dagegen aus.

König Max erließ hierauf unterm 3. August 1820 eine Entschließung, in welcher derselbe „ungeachtet den Special- (Diöcesan-) Synoden das Recht der Einrede nicht eingeräumt werden könne, . . nichts desto weniger, um jetzt schon so viel als möglich die geäußerten Besorgnisse und Beschwerden zu beseitigen," die Unionsurkunde in verschiedenen Puncten vorläufig in der ursprünglichen Fassung wiederherstellte, hinsichtlich des §. 3 aber erklärte: „Wir erwarten die Erinnerungen und Anträge über die bestehende Verein.-Urkunde von der nächsten Generalsynode, und geben im Voraus die Versicherung, daß wir ihren billigen Wünschen gerne entgegenkommen werden."

Vom 2.—15. Septbr. 1821 ward die zweite Generalsynode gehalten. Allgemein erhob man sich hier gegen die vom Oberconsistorium eigenmächtig und im Widerspruche mit der ausdrücklichen Bestimmung des §. 17 der Vereinigungsurkunde vorgenommene Abänderung des §. 3. Die Versammlung beschloß, bei dem Geiste der ursprünglichen Redaction zu beharren, und die Abfassung desselben nur in folgender, milderer Weise anzunehmen:

„Die protest.-evang.-christliche Kirche hält die allgemeinen Symbola und die bei den getrennten protest. Confessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen anderen Glaubensgrund noch Lehrnorm, als allein die heilige Schrift."

Zugleich ward ein eigener Katechismus, nach umsich-

Digitized by Google

tiger genauer Prüfung in allen seinen Theilen, von der Synode als allgemeines Religionsbuch angenommen. (Derselbe ist größtentheils aus der Feder des edeln und hochbegabten Kreis-Schul- und Consistorialraths Butenschön geflossen, und hat nichts aufzunehmen gesucht, was der menschlichen Vernunft widerstrebt.) Ebenso erfolgte die Annahme eines eigenen Gesangbuches für diese Kirche.

Unterm 20. Juni (10. Juli) 1822 erfolgte die landesherrliche Entschließung über die Beschlüße der zweiten Generalsynode. Das Gesangbuch und der Katechism erhielten die erbetene „Approbation." Auch der veränderten Fassung des §. 3 der Vereinigungsurkunde ward „die allerhöchste Genehmigung nicht versagt, da dieselbe der Mehrheit der Mitglieder des Oberconsistoriums genügend erscheine *), jedoch hinsichtlich der Lehrnorm bemerkt, daß eine künftige Generalsynode diesen Gegenstand in weitere Erwägung zu ziehen habe, um die Einheit der Lehre sicher zu stellen."

Am 28. August 1825 fand die Eröffnung der dritten Generalsynode statt. Das Oberconsistorium veranlaßte eine nochmalige Berathung darüber, ob der §. 3 nicht abzuändern sei. Die Synode beschloß indeß einhellig, diese Frage entschieden zu verneinen. Hier ein Abdruck dieses wohl motivirten Beschlusses. **)

„Die Generalsynode der protestantischen Kirche des Rheinkreises — In Erwägung, daß, wenn ein gewisser Lehrbegriff,

*) Es veranlaßte manche Bemerkungen, daß sonach die Anerkennung der Beschlüsse der Synode davon abhängen soll, ob die Mehrheit im Oberconsistorium zufällig so oder so gestimmt ist, während selbst der Papst in der katholischen Kirche nicht die Macht besitzt, die in rechtsgültiger Form gefaßten Beschlüsse der Concilien zu genehmigen oder zu verwerfen.

**) Referent war der Director des königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises, Hr. Böcking.

Digitized by Google

als Lehrnorm, nothwendig ist, damit die Lehrfreiheit nicht ausarte, sie nur eine solche sein könne, die der steten Fort- und Ausbildung fähig ist; eine unveränderliche Lehrnorm hingegen dem Princip des evangelischen Protestantismus, das reine Forschung in der heil. Schrift voraussetzt, Zwang anlegen und eine Scheidewand gegen die übrigen christlichen Kirchen aufstellen würde, die den reinen Ansichten aufgeklärter Protestanten nicht gemäß wäre, welche nur eine christliche Gesammtkirche unter dem gemeinsamen Oberhaupte Jesus Christus anerkennen; — In Erwägung, daß eine solche die Lehrfreiheit schützende und in weisen Schranken erhaltende Lehrnorm in den Worten der Vereinigungsurkunde: „Nur Christus ist das Haupt der evangelischen Kirche, und seine Lehre der einzige Glaubensgrund und die einzige Lehrnorm", klar genug ausgedrückt und ihrem Zweck gemäß vollkommen entsprechend ist; — In Erwägung, daß diese Bestimmung mit den Beschlüßen der Synoden benachbarter und entfernter vereinigter protestantischer Kirchen wesentlich übereinstimmt; — In Erwägung, daß die Meinungsverschiedenheit in Glaubenssachen, welche sich in allen Religionen, in allen Ländern und zu allen Zeiten kund gegeben und in ganz andern Dingen ihren Ursprung hat, als in dem Mangel einer hemmenden Lehrnorm, durch die Aufstellung der symbolischen Bücher, als einer solchen, nicht würde verhindert werden, somit der Einwand, den das königl. Oberconsistorium gegen den §. 3 der Vereinigungsurkunde erhoben hat, weder als begründet, noch das dargebotene Mittel zur Begegnung der gefürchteten Gefahren als geeignet erscheint; — In Erwägung, daß es höchst bedenklich wäre und die nachtheiligsten Folgen befürchten ließe, schon wieder eine Aenderung in der Vereinigungsurkunde vorzunehmen, zumal eine Aenderung, welche den Grundstein der Vereinigung selbst umstürzen würde und der öffentlichen Mei-

Digitized by Google

nung und den religiösen Ansichten der gesammten protestantischen Kirche des Rheinkreises wie des Auslandes zuwider wäre, und daß es vielmehr die höchste Zeit ist, die Gemüther in dieser Hinsicht zur Ruhe kommen zu lassen; — beschließt einstimmig, „daß der §. 3 der Vereinigungsurkunde, die symbolischen Bücher betreffend, keiner Abänderung unterliegen könne, sondern in seiner buchstäblichen Abfassung aufrecht zu erhalten sei."

Auch die Frage war zur Berathung gebracht worden, ob eine Revision des Katechismus vorgenommen werden solle. In Erwägung aber, daß eine neue Bearbeitung dieses Lehrbuches durchaus unnöthig und um so weniger Bedürfniß sei, als in demselben die reine evangelische Lehre genau, bestimmt und gründlich aufgestellt ist, — ging der einhellig gefaßte Beschluß dahin, den Katechismus in seiner jetzigen Gestalt beizubehalten.

Endlich nahm die Synode für sich das Recht in Anspruch, nach §. 17 der Vereinigungsurkunde über die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder selbst zu erkennen, während das Oberconsistorium diese Befugniß sich zu vindiciren suchte.

Fast drei volle Jahre dauerte es, bis die königliche Entschließung auf diese Synodalbeschlüße erfolgte. Endlich erging dieselbe unterm 16. Mai 1828. Die beiden ersten, uns vorzugsweise interessirenden Bestimmungen des desfallsigen Reskriptes lauten: „Se. königl. Majestät haben genehmigt: 1) daß der einstweilen eingeführte Katechismus für jetzt unverändert beibehalten, seiner Zeit aber Anträge erstattet werden, in welchen Stücken der Katechismus nach den gesammelten Erfahrungen zu verbessern und wie diese Verbesserungen zu bewerkstelligen sein mögen; — 2) da die Generalsynode, wiewohl dieselbe auf die Gefahren, welche die gegenwärtige Fassung des §. 3 der Vereinigungsurkunde in

Digitized by Google

kirchlicher und politischer Hinsicht nach sich ziehen könnte, aufmerksam gemacht worden, bei derselben beharrt, so wollen Se. königl. Maj. zwar es bei der durch Rescript vom 20. Juni 1822 bereits ertheilten Bestätigung bewenden lassen, erwarten aber, daß die Einheit der Lehre durch die den kirchlichen Behörden obliegende Aufsicht, daß nichts dem Katechismus Zuwiderlaufendes gelehrt und die vorgeschriebene Liturgie beobachtet werde, gegen weitere Abweichungen um so mehr gewahrt werde, als die Verfassung nur drei, gleiche Rechte genießende, christliche Confessionen anerkennt." —

In der vierten, im Sept. 1829 gehaltenen Generalsynode ward die neue Kirchen- und Synodal-Ordnung berathen und festgesetzt. Die königliche Entschließung auf sämmtliche vorgelegte Synodalarbeiten erfolgte diesmal erst nach vier Jahren, unterm 18. Juni 1833, und auch jetzt ward keine bestimmte Entscheidung über jene Arbeiten gegeben, „indem die Kirchen- und Synodal-Ordnung vor deren Mittheilung an die Synode einer ausführlichen Prüfung und Erörterung von Seite der obersten Kirchenbehörde nicht habe unterzogen werden können."

Die fünfte Generalsynode ward im September 1833 gehalten. Die wichtigsten Stellen des nach weitern vier Jahren, unterm 15. Juli 1837, erlassenen Abschieds derselben, dürften folgende sein: „Wir gedenken Unsere Entschließung bezüglich der Abfassung eines kürzern Katechismus mit jener zu verbinden, wodurch der Vollzug der von Uns bezüglich des größern Katechismus bereits ausgesprochenen Grundsätze, nach Eintreffen des Unserm Oberconsistorium bezüglich des letzten Punctes abgeforderten Berichts, definitiv geregelt werden soll." Ferner: „Die weder in den gesetzlichen Anordnungen, noch in der allgemeinen Uebung des Königreichs begründete amtliche Veröffentlichung der Verhandlungen der Sy-

Digitized by Google

nodal-Arbeiten durch den Druck hat auch fortan zu unterbleiben.“ *)

Wir müssen hier mit wenigen Worten die constitutioneller Bestimmungen über die kirchlichen Verhältniße in Baiern überhaupt, und die der Protestanten insbesondere, näher andeuten.

Die Verfassungsurkunde besagt, Titel IV. §. 8, u. a. wörtlich: „Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in so weit das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.“ — Es ist im Allgemeinen Gewissensfreiheit garantirt, doch genießen nur die Bekenner der „in dem Königreiche bestehenden drei christlichen (abendländischen) Kirchengesellschaften“ alle politischen Rechte. (In neuerer Zeit wurden dieselben auf verfassungsmäßigem Wege auch den Griechen zuerkannt.) **)

*) In Beziehung auf die beiden ersten Synoden sind wenigstens Auszüge aus den Protokollen amtlich veröffentlicht worden. Seitdem erfahren die Pfälzischen Protestanten gar nicht mehr was über ihre wichtigsten kirchlichen Interessen verhandelt worden, gleichsam als ob sie die Sache gar nichts anginge!

**) Man hat der citirten Verfassungsbestimmung eine viel zu beschränkende Bedeutung zu geben versucht. Die Bundesacte, der die baier. Verfassung angepaßt werden mußte, garantirt im Art. 16 allen christlichen Religionsparteien gleiche Rechte. Die baier. Verfassung spricht nur das Nemliche aus, indem sie die Rechtsgleichheit aller bestehenden christlichen Kirchengesellschaften erklärt. Daß diese damals der Zahl nach blos drei waren, ist ganz gleichgültig. Eine Beschränkung anderer christlichen Religionsparteien war aber damit nicht beabsichtigt. Es geht dies daraus klar hervor, daß die Verfassung gar nichts festsetzt, wie es denn mit solchen

Digitized by Google

Das constitutionelle „Edict über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften" bestimmt im §. 38 ausdrücklich: „Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kömmt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im 3. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen. — Dahin gehören die Gegenstände: a) der Glaubenslehre, b) der Form und Feier des Gottesdienstes, c) der geistlichen Amtsführung, d) des religiösen Volksunterrichtes, e) der Kirchendisciplin, f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener ꝛc. ꝛc." — Uebereinstimmend hiemit §. 50. — Sodann §. 52: „Es steht auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königl. landesfürstlichen Schutz anzurufen." §. 56: „Der Regent ist befugt, wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen,

andern Confessionen gehalten werden soll, was sie hätte thun müßen, wenn sie diese von der allgemeinen Regel der vollen Rechtsgleichheit hätte ausschließen wollen. Als directen Gegensatz gegen die Hauptbestimmung voller Rechtsgleichheit der Christen, verkündet sie im nächsten Absatze: „Die nichtchristlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist." — Also nur „nichtchristliche" Glaubensgenossen erklärt die Verfassung einer Rechtsbeschränkung unterworfen, und nur darum konnten denn auch Mennoniten unangefochten gleich in der 1. Ständeversammlung erscheinen.

Digitized by Google

ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich selbst einzumischen."

Der Anhang II zu dem allegirten Edicte bestimmt nun speciell über die innern kirchlichen Angelegenheiten der Protestanten in Baiern: „§. 1. Das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen innern Kirchenangelegenheiten soll durch ein Oberconsistorium ausgeübt werden, welches dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist." — „§. 2. Dasselbe besteht: a) aus einem Präsidenten des protestantischen Glaubensbekenntnißes; b) aus 4 geistlichen Oberconsistorialräthen, unter welchen einer der reformirten Religion ist; c) aus einem weltlichen Rathe. . ." — §. 4. Errichtung von 3 Consistorien, wovon eines zu Speyer für den Rheinkreis, jedes gebildet: „a) aus einem Vorstande der protestant. Confession; diese Function soll dem Regierungsdirector oder dem ältesten Regierungsrathe derselben Confession übertragen werden; b) aus zwei geistlichen und einem weltlichen Rathe." — §. 11 bestimmt sodann den Wirkungskreis des Oberconsistoriums und der ihm untergeordneten Kreisconsistorien. Derselbe ist beschränkt auf die innere Kirchenpolizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchenangelegenheiten, sonach Aufsicht über Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Disciplin, Vermögensverwaltung u. s. w.

Aus dem Angeführten ergibt sich wohl unwiderlegbar, daß die eigentlich gesetzgebende Kirchengewalt ausschließlich in der Generalsynode ruht (§. 17 der Verein.-Urkunde), um so mehr, als die Staatsgewalt, laut der oben angeführeen constitutionellen Bestimmungen, sich in die kirchlichen Lehren keiner Confession einmengt und nur das Interesse des Staats durch das Oberaufsichtsrecht, ge-

Digitized by Google

gen ein Heraustreten aus dem Gebiete der innern kirchlichen Anordnungen, zu wahren sich vorbehalten hat.

Nach diesen allgemeinen Hinweisungen gehen wir auf die neuern s. g. „Parteiungen" in der rheinbaierisch-protestantischen Kirche über, wobei wir erinnern, daß wir nur diejenigen Dinge berühren, über welche authentische Acten vorliegen.

Nach einer, der baier. Deputirtenkammer vorgelegten und von sämmtlichen protest. Abgeordneten aus dem Rheinkreise unterm 6. Aug. 1837 sich angeeigneten „Beschwerde, die Verletzung der constitutionellen Rechte der protest.-evang.-christlichen Kirche des Rheinkreises betr." (einem Actenstücke, das wir der folgenden Darstellung zu Grunde legen), fand sich das Kreisconsistorium zu Speyer schon im Jahre 1832, nach seiner damaligen Zusammensetzung, zur Einreichung einer „Beschwerdeschrift gegen das königl. Oberconsistorium wegen Eingriffen in die hergebrachten verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten der vereinigten Kirche" an den König veranlaßt. — „Die Folge davon war", heißt es in der Beschwerdeschrift der Abgeordneten zur Ständeversammlung, „daß der Vorstand des Consistoriums von seiner Stelle entlassen und nach Ansbach versetzt wurde. Die weitere Bitte um Zurücknahme dieser Entschließung, eventuell um Aufrechthaltung der Rechte der protest. Kirche bezüglich auf die Wiederbesetzung der erledigten Stelle in Gemäßheit des §. 17 der Vereinigungsurkunde (s. oben), ward zwar beruhigend beschieden, jedoch wurden kurz darauf noch zwei Consistorialräthe entlassen."

Zum Vorstande (Präsidenten) des Consistoriums wurde nun ein von Ansbach in die Pfalz herüber versetzter Regierungsrath (Sieß) ernannt. Da sich derselbe nicht zur unirten, sondern zur lutherischen Kirche bekannte, so nahm einer der

Digitized by Google

Capitels-Senioren Veranlassung, denselben achtungsvoll zu ersuchen, eine Beitrittserklärung zur rheinbaier. Kirche abgeben zu wollen, wie solche in einem frühern Falle durch das Consistorium selbst einem Decane abgefordert worden war. Unterm 27. März 1833 erging hierauf ein scharf abgefaßtes Consistorialrescript, worin jene Aufforderung als eine Huldigung „gegen (?) das sich in heillosen Aufregungen bethätigende Mißbehagen besonders der jüngern Zeitgenossen" heftig getadelt und abgewiesen ward, mit dem Beisatze, daß vielmehr „die Ablegung eines besondern Glaubensbekenntnißes von Seite eines zur (?) unirten Kirche im Rheinkreise sich anschließenden (?) weltlichen Mitglieds der protest. Gesammtgemeinde für eine höchst mißliche und folgenschwere Handlung anerkannt werden müßte." — Diese Erklärung brachte einen um so tiefern Eindruck hervor, als die Consistorien nur aus einem Präsidenten und 3 Räthen bestehen, das Votum des Ersten aber bei Stimmengleichheit entscheidet; einen um so tiefern Eindruck sodann, weil nach dem weitern Inhalte des angeführten Consistorialerlasses blos ausschließlich die kirchliche Oberbehörde befugt sein sollte, jene Frage zu berühren, und als sonach folgerichtig der gesammten Kirchengemeinde das Recht der Gegenerinnerung abgesprochen werden wollte, wenn das Consistorium durchgehends aus Nichtbekennern der diesseitigen Kirche gebildet würde.

Ende 1833 ward der damalige Pfarrer und Professor zu Erlangen, Dr. Rust, auf die erledigte geistliche Rathsstelle bei'm Speyerer Consistorium befördert. Derselbe war früher, freilich ohne besonderes Talent, als Eiferer für den Rationalismus aufgetreten (Beweis u. a. seine Aufsätze in der Zeitschrift der Protestant, herausgegeben von Dr. Friedrich in Frankfurt, Jahrgg 1827 u. 1828), hatte sich nunmehr aber einer entgegengesetzten Tendenz hingegeben, einem Streben, welches

Digitized by Google

in den amtlich bekannt gemachten Protokollen der baierischen Deputirtenkammer von 1837, Bd. VII. S. 557 ff. — Rede des Abgeordneten 2. Secretärs Willich — wörtlich bezeichnet ist als „eine jesuitisch-pietistisch-mystisch-theokratische Tendenz."

Vom Jahre 1834 an wurden immer mehr einzelne Thatsachen eines unter dem ungebildetsten Theile der Bevölkerung verschiedener Gegenden einreißenden Mysticismus und Pietismus, in natürlicher Verbindung mit mehrfachen Erscheinungen der ärgsten Schwärmerei, bekannt. (So gestand eine Frau ihrem Pfarrer, daß sie schon das Messer in der Hand gehabt, um ihr Kind, das sorglos schlummernd in seiner Wiege lag, Gott zu opfern u. dgl.)

Gleichzeitig entstand eine Spannung zwischen dem Consistorium und der weit überwiegenden Mehrzahl der protest. Geistlichen, die sich immer weiter ausdehnte, insbesondere, als das erste in Rescripten Befehle an die letztern erließ, zu denen ihm die Befugniß bestritten ward. So verbot das Consistorium, nach einer Weisung des Oberconsistoriums, unterm 9. April 1834 den Geistlichen, andere Kirchenagenden zu gebrauchen, als solche, die in irgend einem Lande bereits förmlich angenommen seien, wogegen erinnert ward, daß keine Kirche anderwärts den Bedürfnissen der rheinbaierischen, mit ihren eigenthümlichen Verhältnißen, abgeholfen und die Vereins-Urkunde selbst deswegen ausdrücklich in ihrem §. 11 bestimmt habe: „Bis zur Abfassung einer eigenen Agende (für die rheinb. Protestanten) bleibt es der Amtsklugheit der Pfarrer überlassen, jede ihnen gefällige, zweckmäßige Kirchenagende, welche den von der Generalsynode ausgesprochenen Grundsätzen gemäß ist, zu gebrauchen." Ferner befahl das Consistorium, durch Rescript vom 2. Sept. 1835, daß „die Lehre von dem rechtfertigenden und seligmachenden Glauben an Jes. Chr., den Sohn Gottes und

Digitized by Google

Heiland der Welt, als den Mittelpunct, um welchen sich alle übrigen Grund- und Unterscheidungslehren der protestantischen Kirche ordneten", erklärt und gepredigt werden müße, und wollte die Pfarrer, welche sich diesem widersetzten, mit Verunglimpfungen und Drohungen dazu zwingen. (Reser. vom 6. Jan. und 5. Mai 1836, in Betreff des Pfarrer Hahn von Dannenfels, abgedruckt in der oben angeführten Beschwerdeschrift an die Stände.) Sodann wollte es den Pfarrern zur „Pflicht" machen „mit Hintansetzung aller subjectiven Meinungen", mit Verleugnung ihrer eigenen Ueberzeugung, die ihnen, nicht durch die Synode, sondern vom Consistorium vorgeschriebenen Lehrsätze zu verbreiten. (Reser. vom 24. Juni 1835, besonders gegen Pfr. German von Hinterweidenthal gerichtet.) Endlich erklärte das Oberconsistorium es als „Verletzung der Pflichten eines geistlichen Vorgesetzten", daß ein Decan in seinen rein wissenschaftlichen (nicht veröffentlichten, sondern im Manuscript amtlich eingesandten) Prüfungen der Synodalarbeiten, andere Glaubensansichten, als die des Consistoriums, für sich in Anspruch nahm. (Reser. v. 17. Jan. 1836, speciell in Betreff des Decans Weber von Pirmasens) *) u. s. f. — Alle diese Rescripte wurden „im Namen Seiner Majestät des Königs" ausgefertigt, „und sonach im königlichen Namen die Bibel erklärt", was freilich keinen Einwand zuzulassen schien.

Indessen sprach sich die öffentliche Meinung bei jeder Gelegenheit ziemlich deutlich aus. Wie einst in Preußen zu Wöllner's Zeiten, begannen fast alle jungen Leute von dem Studium der protest. Theologie in Rheinbaiern sich abzuwenden, und die Folge ist heute schon ein solcher Mangel an

*) Derselbe ist bekanntlich schon vor 10 Jahren als Decan entlassen worden, hat aber seinen Proceß auf Pension kürzlich bei dem Appellationsgerichte der Pfalz gewonnen.

Digitized by Google

Pfarrcandidaten, daß dieselben längst und vielfach aus dem jenseitigen Kreisen, wo es nur Lutheraner gibt, ergänzt werden müssen.

Unmittelbar erhob sich die neue Speyerer Zeitung gegen das sich hier kund gebende Streben, indem sie in einer Reihe von Aufsätzen theils die Schritte des Consistoriums und Oberconsistoriums der öffentlichen Prüfung unterstellte, theils den Uebermuth und die Anmaßungen Derer rügte, die sich als Muster der Bescheidenheit und Demuth hinstellen wollten; theils in einzelnen Zügen zeigte, wohin das die Vernunft verhöhnende Treiben führe, wie die hie und da auftauchende Schwärmerei die ärgsten Abscheulichkeiten und Gräuel veranlasse, und wie insbesondere die Zahl der Wahnsinnigen im Kreis-Irrenhause durch religiöse Schwärmer auf eine erschreckende Weise vermehrt werde. — Von allen Seiten, aus allen Theilen des Kreises her, wurden in dem genannten Blatte Aufsätze in gleichem Sinne veröffentlicht. Geistliche und Laien erklärten sich bei jeder Gelegenheit auf's Entschiedenste im nemlichen Geiste.

Unterm 27. Januar 1836 erging ein Rundschreiben des Consistoriums an die ihm untergeordnete Geistlichkeit (ebenfalls „im Namen Sr. Maj. des Königs" ausgefertigt, ohne daß das königl. Placet erholt worden wäre). In diesem ausgedehnten Actenstück, einer Art Hirtenbrief*), suchte das Consistorium nicht nur sein Verfahren, als das allein kirchliche und biblische, zu rechtfertigen, sondern es sprach sich auch auf's Strengste und Nachdrücklichste gegen diejenigen Geistlichen aus, welche der vernünftigern Richtung huldigten, indem es dieselben als strafwürdige und verworfene Revolutionäre schilderte. Es folgte hierauf eine lange, heftige Diatribe gegen

*) Man nannte dieses Rescript wol auch die Bulle „Eingedenk der ernsten Verpflichtung" (nach den Anfangsworten, wie es bei den päpstlichen Bullen bekanntlich gebräuchlich ist.)

Digitized by Google

die namentlich bezeichnete Speyerer Zeitung, sodann gegen die Geistlichen und die protest. Gemeinden, die sich großentheils unverkennbar einen ungeheuren Abfall von dem Schriftworte, ja von aller religiösen Ueberzeugung, hätten zu Schulden kommen lassen; die sich „zu den Fabeln des fleischlichen Verstandes" (?!) kehrten; sich abwendeten von den klaren Bibellehren von der Sündhaftigkeit der Menschen, von dem rechtfertigenden und seligmachenden Glauben; die „antibiblische Journale" läsen ungeachtet der apostolischen Ermahnung, so daß (namentlich bei den Geistlichen) „in dem nämlichen Maaße, in welchem die den weltlichen Zwecken dienenden Kenntniße und Fertigkeiten sich vermehrten, die Einsicht in die himmlischen Gegenstände sich vermindert habe" u. s. w. Der Verstand, heißt es dann weiter, habe das Verworfenste und Sinnloseste (!) in Beziehung auf göttliche Dinge vorgebracht, es sei daher der stärkste Beweis von Unverstand (!) sich an den Verstand zu wenden. Man wolle gar nicht reden von Denen, „welche in maßloser Verfinsterung ihres Verstandes und Herzens" mit dem „jungen Deutschland", den französ. Encyclopädisten ꝛc. zum vollendetsten Atheismus herabgesunken seien. Die Pfarrer sollten bedenken, daß sie nicht nur am Untergange der Kirche, sondern auch an dem ihres eigenen Standes arbeiteten (hört!); — sie sollten sich bessern und die Guten unter ihnen sollten hervortreten aus ihrer Passivität.

In Beziehung auf die Speyerer Zeitung war in dem Rundschreiben, unter einer Menge der heftigsten Aeußerungen, zum Voraus triumphirend bemerkt, so sehr man solche Angriffe anfangs verachtet, „so seien doch nunmehr entscheidende Maßregeln nothwendig geworden, und längere Geduld wäre keine Tugend mehr, sondern Schwachheit und Sünde gewesen; das k. Consistorium habe sofort jene zu ergreifen gewußt."

Digitized by Google

Diese Maßregeln, die man „zu ergreifen gewußt", bestanden in nichts Anderem, als den Redacteur der genannten Zeitung vor Gericht zu ziehen. In einer ausgedehnten Schrift, die allerdings nicht sowohl eine juristische Anklage, als eine theologische Abhandlung über den rechtfertigenden Glauben u. dergl. seltsame Dinge mehr enthielt, wurden nicht weniger als 43 Nummern der Speyerer Zeitung, und eine noch viel größere Anzahl von Aufsätzen in derselben, als strafbar angegriffen, (worunter sogar der rein gesetzliche Wunsch, es möge eine Generalsynode zur Schlichtung der Anstände recht bald zusammenberufen werden!) Allein die Gerichte waren keineswegs der Ansicht des Consistoriums; das Tribunal zu Frankenthal erließ vielmehr den Beschluß, daß gar kein Grund vorliege, den Redacteur auch nur vor Gericht zu stellen; und als hiegegen Berufung eingelegt ward, erließ auch der Appellationshof zu Zweibrücken ein diesem ganz gleiches Urtheil.

Eine noch entschiedenere Niederlage erlitt indessen die Rückschrittspartei, nachdem am 29. Mai 1836 die sämmtlichen Diöcesansynoden, 14 an der Zahl, zusammengetreten waren. In ihnen allen, ohne Ausnahme, sprach sich auf's Allerentschiedenste der nachdrücklichste Tadel der neuern Schritte des Consistoriums aus. Es wurden die schärfsten Anträge gestellt, entwickelt und angenommen gegen die angesprochene Befugniß der kirchlichen Kreisbehörde, durch Hirtenbriefe solchen Lehrsätzen Eingang in die protestantische Kirche zu verschaffen, welche dem Geiste und Wortlaute der Vereinigungsurkunde fremd, ja entschieden zuwider sind, und über deren Gültigkeit überhaupt nur die Generalsynode zu entscheiden habe. Sodann wurden weitere Verwahrungen eingelegt gegen jede direct oder indirect versuchte Verdrängung des bestehenden, dem Denkglauben huldigenden Katechismus. Auf einigen Diöcesansynoden ward sogar geradezu der Antrag gestellt und angenommen

Digitized by Google

um Entfernung der beiden Consistorialmitglieder Sieß und Ruft förmlich und ausdrücklich zu bitten.

Nachdem dieser Stand der Dinge eingetreten war, mußte die Oberbehörde nähere Notiz von der Sache nehmen. Anfangs Juli 1836 erschienen demgemäß zwei Räthe des Oberconsistoriums (Grupen und Fuchs) im Rheinkreise, um sich mit den eigens zusammenberufenen Mitgliedern der Diöcesansynoden zu benehmen, ihnen aber auch zugleich eine Anzahl Theses zu eröffnen, unter denen folgende die wichtigsten waren:

„Eine neue Kirche, in dogmatischer Bedeutung genommen, ist (im Rheinkreise) nicht gestiftet, und wenn gleich die §§. 5 — 8 der Vereinigungsurkunde als für die Kirche im Rheinkreise gültige und geltende Erklärungen zu erachten sind, so ist bei der Wiedervereinigung im Jahre 1818 eine Lossagung von den übrigen übereinstimmenden Lehren der lutherischen und der reformirten Confessionen nicht ausgesprochen. *) Sie konnte auch nicht erfolgen und ausgesprochen werden, wenn man sich nicht überhaupt von der protestantischen Kirche trennen und die Rechte der bevorzugten (drei christlichen) Kirchengesellschaften aufgeben wollte.**)" — Uebrigens ward

*) Ist unrichtig; siehe S. 5. — Wenn übrigens nur die zwischen Lutheranern und Reformirten streitig gewesenen Puncte der symbolischen Bücher aufgehoben worden wären, so müßten wir heute noch die Messe der Katholiken nach dem Heidelberger Katechismus für eine „vermaledeyte Abgötterei" erklären.

**) Als die baier. Verfassungsurkunde verkündet ward, war die Vereinigung der Protestanten in Rheinbaiern zwar eingeleitet, aber noch nicht vollzogen, weßwegen nur die allgemeine Bestimmung, daß Protestanten und Katholiken gleiche Rechte (theilweise Privilegien) genössen, in die Constitution aufgenommen werden konnte. Allein dadurch konnte kein Präjudiz gegen die Glieder der vereinigten Kirche entstehen, da der König ihnen diejenigen Rechte nicht wieder entreißen konnte (noch wollte), die ihnen bereits ungeschmälert zustanden, und dies wegen einer Handlung, welche Er feierlich sanctionirt, ja sogar for-

Digitized by Google

erklärt, es werde keineswegs eine Auflösung der Union bezweckt; sodann aber auch, der Katechismus könne nicht als

---

mell veranlaßt hatte, und zwar wegen derjenigen Richtung der Vereinigung, die Er durch seine Regierung speciell in gleichem Sinn und Geiste hatte vorzeichnen lassen (s. oben, Seite 5, das Regierungsrescript vom 2. Febr. 1818).

Es hat, wie sich der badische Minister Nebenius in der bad. 2. Kammer am 12. Aug. 1846 treffend ausdrückte, „jede anerkannte Kirche vermöge ihrer anerkannten Verfassung das Recht, sich vorbehaltlich des landesherrlichen Placets, zu reformiren, und sie ist, wenn sie sich in verfassungsmäßiger Form verändert, keineswegs als eine neue, einer Anerkennung bedürftige Kirche zu betrachten."

Es liegt aber selbst schon im innersten Wesen des Protestantismus, ein vernünftiges Voranschreiten von sich nicht auszuschließen. Hinge die Existenz von dem Beharren an den Lehren der s. g. symbolischen Bücher ab, so hätten alle Protestanten in ganz Europa durch das Aufgeben derjenigen Lehrsätze, welche sie früher in Lutheraner und Reformirte trennte, — d. h. durch die Vereinigung — allein schon aufgehört, Protestanten zu sein, sie hätten hiedurch allein schon jener Rechte verlustig werden müssen.

Durch eine Verpflichtung auf stehende Symbole würde die protestantische Kirche einen angenommenen Lehrbegriff für unverbesserlich erklären und also für sich eben die Unfehlbarkeit in Anspruch nehmen, welche sie an der katholischen Kirche verworfen hat; mit andern Worten: die Reformatoren müßten die Unfehlbarkeit des Papstes nur darum angegriffen haben, damit sie sich selbst für unfehlbar hätten erklären, und sich an dessen Stelle hätten setzen können.

Allein solche Grundsätze anzunehmen war man nie gemeint, selbst nicht in den frühesten Zeiten der protestantischen Kirche. Vielmehr ward schon in der augsburgischen Confession (S. 15, Frankfurter Ausg. v. J. 1584, S. 18 der Funk'schen Ausg. mit den Varianten) ausdrücklich ausgesprochen: „Der Kirche genügt es, wenn das Evangelium einträchtig und nach reinem Verstande gepredigt und die Sacramente dem göttlichen Worte gemäß gereicht werden. Zur wahren Einigkeit der christlichen Kirche thut nicht Noth, daß man allenthalben gleichförmige Lehrvorschriften, Kirchenordnungen und Gebräuche habe, wie

Digitized by Google

vollständiges Glaubensbekenntniß der diesseitigen Kirche, nicht als symbolisches Buch derselben angesehen werden.*)

denn Paulus spricht: Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater Aller."

Sodann heißt es in den schmalkaldischen Artikeln (S. 490 nach Concordia germanico-latina von Reineccius, Leipzig 1755): „Die symbolischen Bücher sind nicht Richter, wie die heilige Schrift, sondern nur Zeugniß und Erklärung des Glaubens, wie in streitigen Artikeln die heilige Schrift in der Kirche Gottes von den damals Lebenden verstanden und ausgelegt worden ist. Für unsere Zeiten sind sie für nichts weiter zu achten, als für Wahrzeichen, wodurch sich unsere reformirte Kirche von andern unterscheiden lasse." (Conc. form. pag. 810, 890, 891.)

Zu allem Ueberfluße könnten sich die Protestanten der Pfalz auf die Bundesacte beziehen, der sogar eine höhere Autorität, als den einzelnen Landesverfassungen beigelegt werden muß, in deren Art. 16 es ausdrücklich heißt: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß es in Baiern der Staatsregierung ernstlich gar nicht beifallen kann, 336,000 Protestanten ihre seit fast 28 Jahren unbestritten besessenen Rechte kurzweg rauben zu wollen.

*) Der betreffende Katechismus dürfte insofern dennoch als symbolisches Buch der rheinbaierischen Kirche anzusehen sein, als er das einzig characteristische Merkmal in dieser Beziehung an sich trägt, daß er „Zeugniß gibt, wie die Bibel von den Mitgliedern der rheinb. Kirche jetzt verstanden und ausgelegt wird."

Uebrigens mag auch die Frage aufgeworfen werden: Welche sogenannte symbolischen Bücher waren denn gemeinschaftlich bei Lutheranern und Reformirten? An der augsburgischen Confession und ihrer Apologie hat bekanntlich der Verfasser selbst wesentliche Veränderungen vorgenommen. Sollen die veränderten oder die unveränderten Ausgaben gelten? Das einzig obrigkeitlich gebotene symbolische Buch, die (aufgezwungene) Concordienformel, wurde von der reformirten Kirche nie anerkannt, und die überwiegende Mehrzahl der Pfälzer Protestanten bestand früher aus Reformirten.

Digitized by Google

Unterm 20. Jan. 1837 erging nun, in Beziehung auf die Ergebniße der verfügten Visitation des protest. Consistorialbezirks Speyer, ein allerhöchster Erlaß, in welchem folgende Stellen vorkommen:

„Die Vereinigungsurkunde war bestimmt, die zwischen Lutheranern und Reformirten früher streitigen Lehrpuncte zu beseitigen, nicht aber eine Aenderung jener Lehren herbeizuführen, in welchen diese beiden Confessionen schon vor ihrer Vereinigung übereinstimmten, *) und Ihr (das Oberconsistorium) habt an diesem Grundsatze um so mehr festzuhalten, als auf ihm die ganze Gültigkeit der erst nach beschworener Verfassung erfolgten Vereinigungsacte und der diese Vereinigungsacte sanctionirenden königl. Verfügung beruht, und als jede Ueberschreitung dieser Grenzlinie die protest. Kirche des Rheinkreises aus einer unirten lutherisch-reformirten in eine einfach recipirte Kirchengesellschaft umwandeln und dieselbe sowohl in ihrer Gesammtheit als in ihren einzelnen Gliedern jener Rechte entkleiden würde, welche verfassungsmäßig nur den drei anerkannten christlichen Confessionen, und vermöge des Nachtraggesetzes v. 1. Juli 1834, nebstbei nur den Angehörigen der griechischen Kirche zukommen." *)

„Den Consistorien kommt nach der klaren Bestimmung der Verfassungsurkunde und ihres zweiten Anhanges nicht nur die Befugniß, sondern sogar die Pflicht zu, gegebenen Falles an allgemeine Lehren der protest. Kirche, mit Hinweisung auf die heil. Schrift, zu erinnern, und die freie Forschung wird durch derlei wohlwollende Hinweisungen eben so wenig, als dadurch gehemmt, daß die kirchlichen Oberbehörden, verfassungsmäßigen Bestimmungen getreu, von den Seelsorgern, in Gemäßheit des §. 38 der zweiten Verf.-Beilage, einen der

*) Das Gegentheil beweisen S. 5, und die Anmerkungen S. 16 und 26—28.

Digitized by Google

Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Kirchenverfassung entsprechenden Lehrvortrag fordern."

Hiebei glaubte man sich aber nicht beruhigen zu können. Vielmehr unterzeichneten 139 Pfarrer und 65 weltliche Mitglieder der Diöcesansynoden *) eine scharfe Beschwerdeschrift wegen „Verletzung der constitutionellen Rechte der protestantischen Kirche des Rheinkreises", welche in Begleitung einer weitern Beschwerdeschrift von sämmtlichen protestantischen Abgeordneten zur Ständeversammlung aus dem Rheinkreise, bei der Deputirtenkammer zur Vorlage gebracht worden ist. Als Hauptpunct erscheint darin, daß sich das Consistorium und Oberconsistorium erlaubten, der protestantischen Kirche Lehrsätze aufzudringen, die derselben durchaus fremd seien, und was um so weniger geduldet zu werden vermöge, als die Consistorien nur vollziehende Behörden seien, der Generalsynode allein aber das Recht zustehe, über kirchliche Lehren zu erkennen. Sodann wird über die Zusammensetzung des Oberconsistoriums geklagt, in welchem die unirte Kirche auch nicht durch ein einziges Glied vertreten sei, — eben so darüber, daß man sogar dem Kreis-Consistorium einen Vorstand gegeben habe, der es als eine „mißliche und folgenschwere Handlung" abgelehnt, seinen Beitritt zur vereinigten Kirche zu erklären. Endlich wird die immer erst nach langen Jahren erfolgende landesherrliche Verabschiedung der Generalsynoden hervorgehoben.

*) Bringt man die vacanten so wie die Consistorialraths- und Decanatsstellen in Abzug, so bleiben nur noch 61 Pfarrer und 33 weltliche Synodalmitglieder, welche jene in starken Ausdrücken abgefaßte Beschwerdeschrift nicht unterzeichnet haben. Erwägt man dabei, wie Viele durch äußere Umstände (momentane Abwesenheit u. s. f.) vom Unterzeichnen abgehalten waren, ferner wie Viele nur gegen die Form, nicht gegen die Sache Erinnerungen zu machen hatten, so mag man daraus auf den herrschenden Geist schließen.

Digitized by Google

Die Beschwerde gelangte, bei dem baldigen Schluße der Kammern und deren schleppendem Geschäftsgange, leider nicht zur Erledigung!

Im December 1837 fand eine neue Generalsynode statt. Die Rückschrittspartei hatte es besonders darauf abgesehen, eine von dem Consistorialrath Rust verfaßte, durchaus in ihrem Sinne gehaltene Kirchenagende annehmen zu machen. Indessen mißlang dieses ihr Streben aufs Eclatanteste: 36 Stimmen erklärten sich gegen jenes (wissenschaftlich ohnehin unhaltbare) Machwerk, nur 4 dafür.

Eine zweite Niederlage schien die Rückschrittspartei durch eine neue Besetzung der Consistorialpräsidentenstelle zu erleiden, indem der Neuernannte (Hr. v. Schnellenbühel) eine Vermittlung versuchte, was jener Faction, wie sie seitdem öffentlich erklärt hat, namentlich in Zeitungsartikeln (siehe z. B. die Allgemeine Zeitung von 1846), durchaus zuwider ist.

Je empfindlicher ihr diese Niederlagen sein mußten, um so größere Thätigkeit entwickelte sie nun aber. War es ihr nicht gelungen, durch Hülfe der Gerichte die Presse zum Schweigen zu bringen, so setzte sie es dagegen durch, daß die Censur dieselbe verstummen machte. Ob dies nach dem baier. Staatsrechte geschehen konnte, ist freilich eine andere Frage; indessen kann diese specielle Erscheinung nicht wundern, wenn man die Verhältniße kennt, in welche die Presse in Baiern in allen Beziehungen gebracht ist. *) Nunmehr befreit von der Controlle der Presse, folglich befreit von dem Offenkundig-Werden ihrer einzelnen Handlungen, somit ziemlich gesichert vor der moralischen Macht der öffentlichen Mei-

*) Ich verweise auf meine Abhandlung: „Der Zustand der Presse in Baiern; mit authentischen Belegen", in Dr. Weil's „constitutionellen Jahrbüchern", 3. Bnd. des Jahrgangs 1846.

Digitized by Google

nung, konnte jene Faction jetzt allerdings gar Manches durchsetzen, was ihr sonst schwerlich gelungen wäre. — —

So bot denn die nach 4 weitern Jahren (1841) abgehaltene siebente Generalsynode ein ganz anderes Bild als die vorige dar. Bei der Abhängigkeit der Decane und gar der neu creirten Decanatsverweser, der Unselbstständigkeit vieler Pfarrer, und der Sachunkenntniß einer großen Anzahl der ausgewählten weltlichen Mitglieder, waren dieses Mal die beiden Parteien fast gleich stark vertreten; und wenn die zurückschreitende auch für jetzt noch keinen vollkommenen Sieg davon trug, so hatte sie allen Grund zu hoffen, daß sie dieses Ziel in der allernächsten Zukunft unfehlbar erreichen werde. *)

Bereits freudetrunken von dem für die nächste Zukunft als gewiß gehaltenen Triumpfe, begann nun diese Partei, als Gegendemonstration wider die frühern Beschwerden der Freunde der Vereinigung, eine Schrift behufs der Unterzeichnung in Umlauf zu setzen, in welcher dem Dr. Rust für sein Wirken das maßloseste Lob gespendet, er zu weiterm noch schärferm Voranschreiten auf seiner Bahn aufgefordert, und die Gegenpartei auf die unwürdigste Weise angegriffen ward. Der Pomp und die Ostentation, womit diese Manifestation stattfand, nöthigte das Consistorium in seiner Majorität und die Regierung, hier einzuschreiten, wol schon um deßwillen, weil man sonst eine Gegendemonstration nicht hätte verhindern können,

*) Die wichtigsten Beschlüße dieser Synode, welchen in der Folge die königl. Genehmigung ertheilt wurde, waren: 1) Einführung der badischen Kirchenagende. 2) „Verbesserung" des eingeführten Katechismus durch Abänderung, Ergänzung oder Umarbeitung, oder Auswahl eines schon vorhandenen; Ernennung einer Commission hiezu. 3) Annahme des Lehrbuchs der biblischen Geschichte „die auserlesenen biblischen Historien nach Hübner von Rauschenbusch" zum Gebrauch der prot. deutschen Schulen. 4) Abänderung der kirchlichen Amtskleidung der prot. Geistlichen. 5) Zeitweise Erneuerung der Presbyterien.

Digitized by Google

zu der man es doch nicht kommen lassen wollte. Die Sache ward von Amtswegen förmlich unterdrückt, und die Anstifter erlangten nicht den mit Zuversicht für sich selbst erwarteten Lohn.

Dieses an sich so wenig bedeutende Vorkommniß reichte hin, eine Stockung im feindlichen Heereszuge hervorzubringen. Das einzeln stehende Beispiel, daß man durch Uebertreibungen doch nicht immer seine persönlichen Zwecke erreichen könne, genügte, um eine ganze Masse von Leuten zurückhaltender zu machen; eine Andeutung freilich, in welchem ganz geringen Maße jener zur Schau getragene Eifer bei den Meisten innerlich begründet ist!

Indessen wurden die Häupter der Partei dadurch natürlich nicht zur Umkehr (oder Wieder-Umkehr gebracht. Sie setzten ihre Operationen ununterbrochen fort, oft genug mit Erfolg.

Allmählig erlangte eine Masse von Pfarrcandidaten Anstellungen, die dem Geiste der Vereinigungsurkunde sich offen entgegen erklärten (großentheils Altlutheraner aus andern Kreisen, obwol man sehr Unrecht thun würde, alle von jenseits herüber gekommenen Pfarrer für gleichgesinnt zu erklären.) Dagegen wurden viele Jahre lang alle Wünsche Derjenigen systematisch zurückgewiesen, welche die frühere Beschwerdeschrift unterzeichnet, obwol sie damit doch nichts weiter als ein gesetzliches Mittel ergriffen hatten. Eines der Häupter der Partei ließ sich auf seinen Rundreisen mit einem Pompe empfangen, der jenen eines katholischen Bischofs nicht selten überstieg, und mit seinen Triumpfbögen, seinem Glockengeläute und Böllerabfeuern geradezu an den Einzug eines Königs erinnerte. Leider schien sich auch eine völlige Hoffnungslosigkeit bei den Freunden der freiern Richtung immer mehr festzusetzen, wenn gleich der übermüthige Stolz ihres

Digitized by Google

nächsten Gegners nebenbei manche kleine Demüthigung erlitt, so z. B. sein glänzendes Durchfallen bei allen wiederholten Landstands- und Landrathswahlen.*)

In neuester Zeit traten nun zwei Ereignisse ein, durch welche die Vertheidiger der vereinigten Kirche aus ihrer Gleichgültigkeit erweckt wurden: die projectirte Einführung eines neuen Katechismus, und die Sache des Pfarrers Frantz.

Die vorletzte Generalsynode hatte sich die Schwäche zu Schulden kommen lassen, dem fortwährenden Andrängen der Rückschrittspartei nachgebend, eine Commission zu ernennen, welche den Entwurf eines neuen Katechismus ausarbeiten sollte, der sodann einer spätern Generalsynode zur Prüfung vorzulegen sei. Das Schriftchen erschien. Kaum war es aber bekannt, als ein Schrei des Unwillens die ganze Pfalz durchdrang. Es läßt sich unmöglich verkennen, daß Dinge darin wiederholt werden, welche dem Geiste der vereinigten Kirche ganz und gar widerstreten, und die man mit Recht längst als veraltet ansehen konnte. Allerdings gereicht es dem Verfasser zur Entschuldigung, daß die Generalsynode in dieser Beziehung Normen sich hatte gefallen lassen, die sie gleich von

*) Als Berathungsgegenstände der Synode von 1845 (der achten) waren allerhöchsten Orts bezeichnet worden: 1) Die Frage, wie die einfache Hausandacht mehr belebt und gepflegt werden könne. 2) Wie die specielle Seelsorge mehr zur Ausübung zu bringen sei, und ob die Führung fortlaufender Register über die Parochianen jeder Pfarrei zu solchem Zwecke förderlich und nothwendig erscheine. 3) Wie dem fühlbaren Mangel an Theologie-Studirenden abzuhelfen und die Wahl des Studiums der Theologie befördert werden könne. 4) Ueber den Katechismusentwurf.

Untersagt waren Berathungen: 1) Ueber Unterstützung protest. Kirchengemeinden in Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse (Gustav-Adolphs-Verein). 2) Ueber Prediger-Conferenzen.

Digitized by Google

vorn herein hätte zurückweisen sollen. Genug, der vorliegende Katechismusentwurf sagt keinem Theile zu (dem freisinnigen muß er allerdings am meisten und tiefsten widerstreben), und es steht in dieser Sache nur noch das Eine zu hoffen: die totale Verwerfung des ganzen Entwurfs durch die nächste Generalsynode. (Mögen die Commissionsmitglieder Selbstverläugnung genug besitzen, um selbst für Beseitigung eines Werkes zu stimmen, dessen Annahme ihre Mitbürger nun einmal als eine wahre Calamität betrachten!)

Die Sache des Pfarrers Frantz von Ingenheim, über welche in unsern Zeitungen nie eine klare und vollständige Mittheilung gegeben werden konnte, da die Censur sogar einfache Berichte über erwiesene Thatsachen strich, — entwickelte sich im Wesentlichen in folgender Weise:

Pfarrer Rust hatte sich in einer bei Eröffnung der jüngsten Generalsynode, im Herbste 1845, gehaltenen und auch durch den Druck verbreiteten Predigt, unwürdige Ausfälle (um es nicht schärfer zu qualificiren!) gegen Diejenigen erlaubt, welche nicht an die Gottheit Christi glaubten. Solche Ausfälle, namentlich daß Jene „Abtrünnige" und von Gott Verdammte seien, waren sogar geeignet, den Haß und die Bosheit von Fanatikern in roher Weise aufzustacheln.

Den meisten gebildeten und denkenden Menschen werden solche Ausfälle, mögen sie kommen von wem sie wollen, in unserer Zeit und in unserm Lande nur noch ein Lächeln ablocken, und zwar ein Lächeln des Mitleids oder der Verachtung, je nachdem man den Grund eines solchen Ausbruchs in der Ueberzeugung oder in der Heuchelei des Angreifers erblickt. Pfarrer Frantz seinerseits meinte den erwähnten Angriff ernstlich nehmen zu sollen. Dieser durchaus gewissenhafte und streng rechtliche Mann, wollte nicht für andersdenkend gelten, als seine Ueberzeugung ist, und er glaubte

Digitized by Google

daher, diese seine Ueberzeugung wissenschaftlich begründen und rechtfertigen zu müssen. Er veröffentlichte nun in der von ihm herausgegebenen theologischen Zeitschrift „die Morgenröthe" eine Abhandlung unter der Ueberschrift: „von der Gottheit Jesu steht nichts in der Bibel." *) Dies war gleichsam das Signal, daß zwei junge Pfarrer oder Pfarrverweser, die, aller höhern Befähigung ermangelnd, sich auf diese Weise bemerkbar zu machen suchten, in Flugschriften über den Mann herfielen, und zwar in der gemeinsten, pöbelhaftesten Weise. Solche Unarten hätte Frantz wol verschmerzen können; da aber jene Flugschriften auch besonders die Beschuldigung gegen ihn enthielten, er sei ein Irrlehrer und Verführer der Gemeinde, und da diese Schmähschriften unter den Bewohnern seiner Pfarrei verbreitet wurden, so glaubte der ängstlich gewissenhafte Mann es sich und seiner Gemeinde schuldig zu sein, dieser letzten ein Bekenntniß seiner Ansichten über den angegriffenen Punct vorlegen zu müssen, entschlossen, so schmerzlich der Schritt ihm auch sein mußte, sein Amt freiwillig niederzulegen, falls die Gemeinde, nach solcher offenen Glaubensdarlegung, zu ihm und seinen Predigten kein Vertrauen mehr habe, — ein Entschluß, der, wie sich leicht denken läßt, nicht ohne harten innern Seelenkampf von dem aller Glücksgüter entbehrenden Manne gefaßt worden sein kann, zugleich aber auch ein Entschluß, der dessen unerschütterliche Rechtlichkeit und Ueberzeugungstreue unzweifelhaft beurkundet.

Nachdem nun Frantz jenes Glaubensbekenntniß schriftlich vorgelegt hatte, erklärten sich alsbald 164 selbstständige Glieder seiner Gemeinde ebenfalls schriftlich vollkommen damit einverstanden; 24 andere gaben, theils durch Abwesenheit theils durch sonstige persönliche Verhältniße abgehalten, gar keine Erklärung ab, und nur 2 sprachen sich dagegen aus. **)

*) Diese Ansicht ist nicht nur unter den Laien, sondern auch unter den Geistlichen in unserer Pfalz so wenig neu, daß schon vor der Revolution sogar ein Hofprediger in unserm Lande sie öffentlich verkündete ohne darum auch nur im Entferntesten angegangen zu werden. (Siehe die „Schutzschrift für Jesum von Nazareth", vom fürstl. Nassau-Weilburgischen Hofprediger Desgottes zu Kirchheimbolanden.)

*) Würde man die Sache überall, wie hier, zur Entscheidung bringen, so würde es sich sehr bald zeigen, daß weder Pfarrer Ruft selbst, noch irgend einer seiner Anhänger, einer solchen Zustimmung seiner Gemeinde sich erfreut.

Digitized by Google

„Dieses, mein Glaubensbekenntniß", schreibt Frantz selbst, „war offenbar nichts anders, als die einem ehrlichen Manne und gewissenhaften Geistlichen mit Gewalt abgenöthigte offene Erklärung über seine Glaubensüberzeugung, und hatte offenbar keinen andern Zweck, als meiner an mir irre gemachten Gemeinde offen, wahr und aufrichtig, wie auch schuldiger Maßen, zu bekennen, weß sie sich zu mir und zu meinem Glauben und Lehren zu versehen habe." Allein so ward die Sache von dem Speyerer Consistorium nicht angesehen; man hielt sich an dem Ausdrucke „Glaubensbekenntniß" fest, wollte darin gleichsam ein ganz neues Symbolum finden, und nahm selbst auf die ausdrücklichen Erklärungen des Pfarrers Frantz im entgegengesetzten Sinne keine Rücksicht, sondern qualificirte die Sache als ein von dem s. g. apostolischen Glaubensbekenntnisse abweichendes, und die Aufstellung desselben, wenn nicht als förmlichen sectirerischen Abfall von der protestantischen Kirche, doch wenigstens als einen die Kirche mit der Gefahr des Abfalls bedrohenden Schritt. Vergeblich die wiederholten entgegengesetzten noch so bestimmten Erklärungen des Angeschuldigten. Man verlangte unbedingten Widerruf, und da Frantz diesen als ehrlicher Mann nicht aussprechen konnte, sondern ihn nur unter erläuternden Erklärungen abgab *), so verhängte das Consistorium zu Speyer unterm 6. März 1846 sogleich Amts-Suspension gegen denselben. Vergeblich alle Reclamationen der ihren Pfarrer hochverehrenden Gemeindeglieder, das Presbyterium an der Spitze. Das Oberconsistorium rescribirte sogar unterm 12. Mai, daß wenn Frantz nicht unbedingt widerrufe, und namentlich das Dogma von der Gottheit Christi nicht ausdrücklich anerkenne, nach Verlauf von 6 Monaten seine Amts-Entsetzung werde verfügt werden. (Das Consistorium sah also in der angeblichen Aufstellung eines neuen Glaubensbekenntnisses das Verbrechen, das Oberconsistorium dagegen erblickte es in der Bestreitung eines Dogmas.)

Frantz erklärte unverzüglich, daß er nicht widerrufen könne; seine Gemeinde reichte aufs Neue eine Petition ein, eben dieses thaten auch andere Gemeinden und die Geistlichen aus mehren Decanaten, beim Könige und beim Oberconsistorium; endlich stellten selbst die meisten Diöcesansynoden der Pfalz Anträge auf Wiedereinsetzung jenes Mannes in sein Amt oder auf Berufung einer außerordentlichen Generalsynode. (Die allgemeine Theilnahme hatte sich zuvor schon kund gegeben, theils

*) Wie sehr erinnert dieser Vorgang an das Verfahren der römischen Curie gegen die Hermesianer!

Digitized by Google

in Adreſſen an Frantz, theils in ſolchen an ſeine Gemeinde. Städte und Dörfer erklärten ſich im gleichen Sinne. Selbſt aus dem Auslande, aus Magdeburg und Halle, erfolgten Zuſchriften, in denen Theilnahme und Zuſtimmung ausgedrückt ward.)

Erſt nachdem (von der Zeit der Suspenſion an) nicht 6, ſondern 8 Monate verfloſſen waren, ertheilte das Oberconſiſtorium an das Presbyterium zu Ingenheim eine Antwort auf deſſen Eingabe. Es ſchien, als ob die Sache eine friedliche Wendung nehmen werde, denn es war in jenem Actenſtücke erklärt, daß demnächſt eine Verfügung an Pfarrer Frantz ergehen, und von deren Befolgung oder Nichtbefolgung die Aufhebung der Suspenſion oder die Anordnung anderweitiger Maßregeln abhängen werde.

Endlich traf dieſe Verfügung ein. Sie enthielt, nach einer 4 Bogen großen dogmatiſchen Auseinanderſetzung, die Erklärung, wenn Frantz nicht bis zum 31. Dec. d. Js. widerrufe, ſo werde ſeine Abſetzung bei Sr. Maj. dem Könige beantragt werden.

Frantz aber, überzeugungstreu, widerrief nicht. —

Welche Wendung nun die Sache für dieſen biedern Geiſtlichen nehmen möge, — ob er als Opfer fallen, oder ob das Miniſterium wirklich die Anträge des Oberconſiſtoriums gebührend zurückweiſen wird, oder ob ſich nicht nöthigenfalls noch andere geſetzliche Mittel zur Vertheidigung des Angegriffenen geltend machen laſſen, — eine wohlthätige Wirkung hat der Vorgang bereits zur Folge gehabt: er hat weſentlich beigetragen, unendlich viele derjenigen Pfälzer Proteſtanten aus dem Schlafe, aus der Gleichgültigkeit zu erwecken, in die ſie ſeit längerer Zeit bei dem Kampfe um ihre kirchliche Freiheit verfallen waren. Auf eine nur leiſe Anregung hin, und ohne alle Bekanntmachung, verſammelten ſich am 10. Nov. 1846 zu Edenkoben Bürger aus allen Theilen des Kreiſes, um zu berathen, was bei dem ſich eindrängenden Glaubenszwange zu thun ſei, — bei dieſer Zurückführung auf längſt dem Moder des Grabes verfallene Dinge, ja dieſer proteſtantiſchen Ketzerinquiſition. Man hatte nicht nöthig, darauf auszugehen, neue Rechte zu erkämpfen, ſondern es handelt ſich — ganz conſervativ — blos darum, die geſetzlich beſtehende Freiheit zu wahren, und dadurch jene Ruhe wieder herzuſtellen, welche nie aufgehört hatte, ſo lange das, was geſetzlich beſteht, nicht angegriffen worden war, und welche Ruhe auch vorausſichtlich ſo lange nicht zurückzubringen ſein wird, als man den Geiſt und das Weſen der Vereinigung angegriffen ſieht.

Digitized by Google

Die Versammlung, von der kaum Jemand geglaubt hatte, daß sie über 40—50 Personen betragen werde, bestand, zur Ueberraschung Aller, aus mehr als 200, — und zwar waren es durchgehends nur höchstachtbare, gebildete, angesehene Bürger, Weltliche und Geistliche, Mitglieder der Ständeversammlung und des Landraths, Bürgermeister und Gemeinderäthe, Synodal- und Presbyterialmitglieder ꝛc. Ein Geist beseelte alle Anwesenden; mit Stimmeneinhelligkeit ward eine Adresse an den König beschlossen, und von allen 205 Anwesenden unterzeichnet, in welcher auf den Grund der §§. 52 und 56 des Religionsedictes, also der Verfassungsurkunde selbst, entschieden Beschwerde geführt wird gegen die Anordnungen und überhaupt das ganze dem Geiste der Vereinigungsurkunde geradezu entgegengesetzte Streben der geistlichen Oberbehörden, insbesondere des Oberconsistoriums, und worin der Schutz des Staats angerufen, und die Bitte um Anordnung einer außerordentlichen Generalsynode ausgesprochen wird.

Ein schöner Zufall fügte es, daß es an Luthers Geburtstage war, an welchem die Versammlung stattfand. *)

Mögen die selbstsüchtigen Werkzeuge der Verdummung nun endlich erkennen, daß, während sie sich ihrem Ziele bereits schon ganz nahe gewähnt, dieses in weitere Ferne als je von ihnen gerückt ist; mögen sie einsehen, daß ihre Arbeit seit anderthalb Jahrzehnten, dem Erfolge nach, keine andere war, als die des Sisyphus oder der Danaiden; einsehen, daß sie gleich vergeblich wie jene sich abmühen, den Fels den Berg hinauf zu wälzen, oder ein durchlöchertes Faß zu füllen! Mögen sie denn ihre, am Ende ja doch hoffnungslosen, Bestrebungen aufgeben, und dadurch eine schöne Provinz wieder zur Ruhe kommen lassen, deren Bewohner, auf streng gesetzlichem Boden stehend, hierin ja nichts weiter wollen, als ihren Cultus so zu erhalten, daß auch der gebildete Mann ohne Heuchelei zu ihm sich bekennen kann. —

*) Die älteren Urkunden, welche sich auf die Geschichte der pfälz. protest. Kirche beziehen, sind vollständig abgedruckt in dem, 1840 erschienenen Werke meines Freundes, des geh. Kirchenraths Prof. Dr. Paulus: „Die Protestantisch-Evangelische „unirte Kirche in der Baierischen Pfalz. Eine Sammlung „von Actenstücken mit staatsrechtlichen, dogmatischen und kir„chenrechtlichen Beleuchtungen des Herausgebers, zur neuesten „Geschichte des Betragens mystischer Symbolisten gegen den „Protestantischen Evangelismus." (Der Verkauf dieses Buches ist zwar in Baiern verboten worden, widerlegt konnte dasselbe aber nirgendwo werden.)

Nachschrift zur zweiten Auflage.

In allen Theilen des Pfalzkreises hat man Beitrittserklärungen zu der in Edenkoben abgefaßten Beschwerdeschrift unterzeichnet und an den König abgesendet. Viele Tausende der achtbarsten Bürger haben dieses gethan, Bürgermeister, Stadträthe, Presbyterial- und Synodalmitglieder; in allen bedeutendern Gemeinden der Provinz ohne Ausnahme ist es geschehen; so namentlich: in der Kreishauptstadt Speyer (wo der Bürgermeister, die beiden Adjuncten und sämmtliche protest. Stadträthe unterschrieben), in den 4 Bezirkshauptorten Frankenthal, Landau, Kaiserslautern und Zweibrücken, in allen übrigen Städten, insbesondere in Neustadt, Dürkheim, Grünstadt, Edenkoben, Germersheim, Bergzabern, Annweiler, Pirmasens, Cusel u. s. f., in zahllosen Landgemeinden (in 11 im Kantone Landau, 9 im Kant. Annweiler, 21 im Kant. Bergzabern, 10 im Kant. Frankenthal ꝛc. ꝛc.). Die Masse der Adressen und Unterschriften würde noch ungleich größer geworden sein, wenn die Policei nicht geglaubt hätte einschreiten und die Bürger geradezu verhindern zu dürfen, ihre Beschwerden und Wünsche zur Kenntniß des Staatsoberhauptes zu bringen.

Indessen ist bereits eine königl. Entschließung des Inhalts ergangen, „daß Se. Maj. sich allergnädigst veranlaßt gefunden habe, eine außerordentliche Generalsynode nicht zu berufen.“

Schon ehe diese Antwort erfolgte, ist Dr. Rust zum Oberconsistorialrath in München befördert worden. —

Königliche
Staats
Bibliothek
München

Digitized by Google